

## Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)

- I. Diese Beförderungsbedingungen regeln den Anstoßverkehr im Personenverkehr und zwar zwischen den Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns (DB) und den übrigen Mitgliedsbahnen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) zwischen
- (i) Bahnhöfen der DB und Bahnhöfen der Deutschen Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE),
  - (ii) Bahnhöfen der DB im Durchgang über NE,
  - (iii) Bahnhöfen der NE im Durchgang über die DB,

soweit die konkret nachgefragte Gesamtreise des Kunden nicht einem anderen anzuwendenden Tarif unterliegt.

Anstoßverkehr im Sinne dieser Beförderungsbedingungen ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden, nicht parallelbedienten Strecken.

Diese Beförderungsbedingungen finden auch Anwendung für den Anstoßverkehr zwischen den o.g. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und anderen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (NV), soweit diese Unternehmen eine direkte Abfertigung und durchgehende Preisbildung im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen vereinbaren.

Für die Beförderung von Personen durch die in der Anlage zu diesen Bedingungen genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen und auf den in der Anlage einbezogenen Strecken gelten in der jeweils gültigen Fassung

- 1 die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO),
- 2 a) die Beförderungsbedingungen für Personen im Eisenbahnverkehr (BB Personenverkehr)
- 2 b) die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten),
- 2 c) die Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck),
- 2 d) die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard),
- 2 e) die Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen),
- 3 die in diesen Bedingungen als Anlage enthaltenen NE-Blätter,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Für andere teilnehmende Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die für deren Verkehrsleistungen gültigen Rechtsvorschriften sowie die in der Anlage enthaltenen NV-Blätter (Blätter für andere Unternehmen des ÖPNV). Anstoßverkehre mit Eisenbahnen des Bundes, für die nicht die unter Ziffer 2 a) bis 2 e) genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, werden über DB-Blätter als Anlage zu diesen Beförderungsbedingungen geregelt. Sind in den folgenden Tarifbestimmungen die Begriffe „NE“ bzw. „NE-Blatt“ genannt, umfassen diese auch die NV- und DB-Blätter in der Anlage zu den BB Anstoßverkehr.